

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten als Rahmenbedingungen für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der COMPLETT-COMPUTER+LETTER – Uwe Schnoor (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

(2) Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsgegenstand

Diese AGB regeln die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden gesondert innerhalb zu vereinbarenden Aufträge beschrieben.

3. Vertragsschluss

Das Angebot des Auftragnehmers ist bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend. Der Vertrag kommt durch separate schriftliche Vereinbarung oder die Durchführung des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der etwaigen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung und diesen AGB.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Ist die Vergütung vertraglich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht gesondert vereinbart, so gilt für gestalterische Designleistungen des Auftragnehmers die Vergütung auf Grundlage des Vergütungstarifvertrag Design (VTV), Allianz deutscher Designer (AGD) e.V., für sonstige Leistungen des Auftragnehmers die Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers als vereinbart.

(2) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Vergütung ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(4) Mit Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt sind.

(5) Kommt der Auftraggeber in Verzug, ist der Auftragnehmer, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Rechte, berechtigt,

- sämtliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen,
- eigene Lieferungen und Leistungen einzustellen,
- angemessene Sicherheit (z. B. in Form einer Bankbürgschaft bei einem in der EU ansässigen Kreditinstitut) zu verlangen,
- im Verzugsfall Verzugszinsen in Höhe von 8 % per Anno über dem Basiszinssatz zu fordern.

Kann der Auftragnehmer einen höheren Verzugsschaden nachweisen, kann er diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn fristlos zu kündigen und gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Termine

(1) Vom Auftragnehmer genannte Liefertermine sind, soweit nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart, Plantermine. Teillieferungen und Leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

(2) Verzögerungen, die in der Sphäre des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen (z. B. Änderungswünsche, verspätete Auslieferung oder Rücksendung von Materialien, mangelhaft oder nicht verwertbar angelieferte Daten) führen dazu, dass sich Liefer- und Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum verschieben. Überschreitet die Verzögerung einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist der Auftragnehmer, unbeschadet der Geltendmachung anderer Rechte, zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung berechtigt.

(3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z. B. bei unvorhergesehenen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten und ähnlichem, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten) verlängert sich, wenn der Auftragnehmer dadurch an der rechtzeitigen Vertragserteilung behindert ist, eine etwaige Lieferfrist in angemessenem Umfang. Das gilt nicht, wenn den Auftragnehmer ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsver schulden zur Last fällt. Wird dem Auftragnehmer durch die vorgenannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird er von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerungen länger als 2 Monate andauern, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Verlängert sich die Lieferzeit, wird der Auftragnehmer von der Leistungsfrist frei oder tritt der Auftraggeber zurück bzw. kündigt er, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, sofern die vorgenannten Gründe vorliegen.

(4) Kommt der Auftragnehmer mit dem Abschluss der vereinbarten Leistungen in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf 0,5%, maximal jedoch auf 5% des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt der Auftragnehmer im Fall des Verzuges nicht, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird.

6. Materialien, Unterlagen, Drucksachen des Auftraggebers

(1) Vom Auftraggeber zu stellende Materialien, Unterlagen, Drucksachen, Datenträger etc. sind frei Haus anzuliefern.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die angegebenen Stückzahlen von Materialien und Drucksachen, die der Auftraggeber stellt, zu überprüfen. Der Auftraggeber allein ist dafür verantwortlich, dass Form und Inhalt des überlassenen Materials nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

(3) Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von Rechten Dritter sein, zumindest soweit darüber verfügt wird. Andernfalls ersetzt der Auftraggeber die aus der Benutzung

mangelhafter Datenträger entstandenen Schäden und/oder stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.

7. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer auf Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, den Auftragnehmer gemäß den in diesen AGB genannten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten unentgeltlich zu unterstützen. Zu den Mitwirkungsleistungen, die der Auftraggeber zu erbringen hat, gehören neben weiteren, gesondert zu vereinbarenden die in diesem Paragraphen genannten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten.

(2) Unter Mitwirkungsleistungen sind Tätigkeiten des Auftraggebers zu verstehen. Mit Beistellungen ist die Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern gemeint. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, werden Beistellungen - beschränkt auf den erforderlichen Nutzungszeitraum - im Wege der Leihe erbracht.

(3) Die Vertragsdurchführung erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Parteien. Wesentliche Faktoren zum Erreichen der Vertragsziele liegen unter anderem in der personellen, organisatorischen und fachlichen Verantwortung des Auftraggebers. Neben den gesondert spezifizierten Mitwirkungs- und Beistellungspflichten ist der Auftraggeber auf Anforderung verpflichtet,

- a. gemeinsam mit dem Auftragnehmer die an die jeweiligen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gestellten Anforderungen in nachvollziehbarer Form schriftlich zu konkretisieren;
- b. die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Software und Softwarekomponenten, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
- c. Testdaten, Testszenarien und sonstige zur Erbringung der Leistungen notwendige Hilfsmittel rechtzeitig bereitzustellen;
- d. im Rahmen des Test- oder Produktivbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen und Störungen in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen;
- e. bei der Eingrenzung von Fehlerquellen mitzuwirken und die Fehlerbeseitigung im zumutbaren Rahmen zu unterstützen;
- f. rechtzeitig über die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit notwendigen Investitionen zu entscheiden und diese ggf. zu veranlassen;
- g. den Auftragnehmer rechtzeitig über Veränderungen zu unterrichten, die sich auf die Leistungserbringung auswirken.

8. Verfahren für Leistungsänderungen

(1) Die Parteien können jederzeit Änderungen des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistungen vereinbaren.

(2) Vertragsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch die Vertragsparteien wirksam, welche die zu vereinbarenden Änderungen (insbesondere

bezüglich des Leistungsinhalts und -umfangs, Terminplanung, Vergütung) beinhaltet. Soweit nicht abweichend vereinbart (schriftlich oder per E-Mail), wird der Auftragnehmer bis zur schriftlichen Vereinbarung der Änderungen die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertrages fortsetzen.

9. Leistungsstörungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Lieferungen und Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Leistungsbeschreibungen, die Angabe des gestatteten Verwendungszwecks und werblichen Aussagen stellen keine Eigenschaftszusicherung oder Beschaffenheitsgarantie dar. Mündliche Auskünfte oder Zusagen sind bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(2) Soweit sich aus den leistungsspezifischen Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungsbereiche nichts anderes ergibt, ist der Auftraggeber bei offensichtlichen Leistungsmängeln zur Mängelrüge innerhalb von 3 Werktagen ab Kenntnisnahmemöglichkeit verpflichtet. Andere Leistungsmängel muss er unverzüglich ab Entdeckung rügen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Mängel eines Teils berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder Leistung, es sei denn, der mangelfreie Teil wäre für den Auftraggeber ohne Interesse.

(3) Für Lieferungen und Leistungen leistet der Auftragnehmer, soweit sich aus den leistungsspezifischen Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungsbereiche nichts anderes ergibt, Gewähr wegen Mängelfreiheit für einen Zeitraum von 1 Jahr ab Übergabe. Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst ausschließlich Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Auftragnehmers entweder Mangelbeseitigung oder Neuerstellung. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Mängel innerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers auch durch Workarounds behoben werden dürfen, sofern der Mangel die Funktionalität der vertraglich zu erbringenden Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt und die Mangelbeseitigung andernfalls mit unangemessen hohen Kosten verbunden wäre. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder im Rahmen des vereinbarten Haftungsumfangs Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre des Auftragnehmers liegt.

10. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Falle der Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes sowie für Schäden, die zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen und im Falle der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für die Vernichtung von Daten haftet der Auftragnehmer im Falle grober Fahrlässigkeit nur, wenn der Auftraggeber sicher gestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung des Auf-

tragnehmers beschränkt sich für diesen Fall auf den Wiederherstellungsaufwand.

(3) Daneben haftet der Auftragnehmer für die fahrlässig verursachte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Einstandspflicht ist dabei auf solche typischen Schäden begrenzt, die für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger Weise vorauszusehen waren. Sie sind zudem der Höhe nach begrenzt auf die Hälfte der Vergütung, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im jeweiligen Einzelprojekt zu zahlen hat.

(4) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

11. Vertraulichkeit/Datenschutz

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt sind.

(2) Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Übrigen bedarf eine Weitergabe erlangter Informationen oder Unterlagen an Dritte oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise der schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Partei.

(3) Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Hinweise auf den Auftraggeber als Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

12. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand für sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist - sofern zulässig - Bad Bramstedt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Sonstige allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Die Versendung per E-Mail oder Telefax entspricht mit Ausnahme von rechtsgestaltenden Erklärungen der Schriftform.

II. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese leistungsspezifischen Geschäftsbedingungen enthalten ergänzend zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen aus Abschnitt I die spezifischen Regelungen für werkvertragliche Leistungen.

(2) Die Leistungen werden in dem Maße, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Auftraggeber

erbracht. Im Übrigen werden die Leistungen beim Auftragnehmer erbracht.

2. Abnahme

(1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich nach Zugang des Abnahmeverlangens die Abnahme erklären. Während des angemessenen Prüfungszeitraumes kann der Auftraggeber Tests mit von ihm erstellten Testdaten und Testszenarien durchführen. Im Rahmen der Abnahmetests sind vom Auftraggeber alle Funktionen der Werkleistung zu überprüfen. Abnahmekriterien sind die Leistungsmerkmale, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergeben.

(2) Festgestellte Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung zu rügen.

(3) Unwesentliche Mängel hindern den Fortgang des Abnahmeverfahrens nicht.

(4) Mit erfolgreichem Ende des Probebetriebs gilt die Leistung, auch ohne dass es einer Erklärung des Auftraggebers bedarf, als abgenommen. Der Auftraggeber kann die automatische Abnahme dadurch verhindern, dass er rechtzeitig und schriftlich abnahmeverhindernde Fehler mit genauer Beschreibung der Fehler mitteilt. Auftraggeber und Auftragnehmer dokumentieren die Vorgänge des Probebetriebs gemeinsam. Leistungen gelten des Weiteren - auch vor Ende des Probebetriebs - als abgenommen, sobald der Auftraggeber sie vorbehaltlos im Produktivbetrieb einsetzt.

3. Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Das gilt auch für Mängel, für die Rechte bei der Abnahme vorbehalten sind.

(2) Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst ausschließlich Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Auftragnehmers entweder Mangelbeseitigung oder Neuerstellung. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Mängel innerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers auch durch Workarounds behoben werden dürfen, sofern der Mangel die Funktionalität der Werkleistung nicht wesentlich beeinträchtigt und die Mangelbeseitigung andernfalls mit unangemessenen hohen Kosten verbunden wäre.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzung die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder im Rahmen des Haftungsumfanges gemäß der allgemeinen Vertragsbedingungen Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt ist und die Ursache hierfür in der Sphäre des Auftragnehmers liegt.

(4) Garantiert sind nur solche Beschaffenheiten, die ausdrücklich als „garantierte Beschaffenheit“ benannt sind. Andere Beschaffenheiten werden nicht, auch nicht stillschweigend, garantiert.

(5) Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für die erbrachten Leistungen erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter an dem Leistungsgegenstand Änderungen vornimmt, denen der Auftragnehmer vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Auftraggeber nachweist,

dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

(6) Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen verjähren in einem (1) Jahr, soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung einer Person oder deren Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz, Arglist, einer Garantie oder grober Fahrlässigkeit gegeben sind. Der Verjährungsbeginn für Werkleistungen beginnt mit der Abnahme, der für sonstige Leistungen mit Ablieferung.

4. Nutzungsrechte

(1) An den Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer anlässlich und in Erfüllung seiner Beauftragung durch den Auftraggeber im Rahmen des Projektes erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber - sofern nichts Abweichendes geregelt ist - ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, örtlich unbefristetes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht wird zeitlich befristet vergeben, für Drucksachen bis zum Verbrauch der bestellten Erstaufgabe oder für ein Jahr, wenn ein Druckauftrag nicht an den Auftragnehmer erfolgt, für Wort- und Bildmarken und alle übrigen, nicht näher beschriebenen schöpferischen Arbeiten, für fünf Jahre. Die Nutzungsrechte gehen dabei erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung über.

(2) Unter den Begriff der Arbeitsergebnisse fallen dabei alle individuell für den Auftraggeber hergestellten Arbeitsergebnisse, die gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang vom Auftragnehmer erstellt werden.

5. Urheberrechte

Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erstellung eines nach § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützten Werkes, findet das UrhG in seiner jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Abweichend zu den Regelungen des UrhG gilt Folgendes:

- a. Neben dem geschützten Werk unterliegen auch alle Entwürfe und Reinzeichnungen der UrhG.
- b. Die geschützten Werke dürfen ohne Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bestimmung, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Vergütungstarifvertrag Design (VTV), Allianz deutscher Designer (AGD) e.V., übliche Vergütung (mittlerer Umfang) als vereinbart. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren, dem Auftraggeber der Nachweis eines niedrigen Schadens erhalten.
- c. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Bestimmung, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Vergütungstarifvertrag Design (VTV), Allianz deutscher Designer (AGD) e.V., übliche Vergütung (mittlerer Umfang) als vereinbart. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren, dem Auftraggeber der Nachweis eines niedrigen Schadens erhalten.

- d. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung von gestalterischen Designleistungen erfolgt auf Grundlage des Vergütungstarifvertrag Design (VTV), Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- e. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen.
- f. Die Produktionsüberwachung durch den Auftragnehmer erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

III. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von dienstvertraglichen Leistungen

1. Geltungsbereich

Diese leistungsspezifischen AGB enthalten ergänzend zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen aus Abschnitt I die spezifischen Regelungen für alle (Beratungs-)Dienstleistungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Darunter fallen insbesondere Beratungen und sonstige allgemeine Dienstleistungen.

2. Durchführung der (Beratungs-)Dienstleistungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt die (Beratungs-)Dienstleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen, entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

(3) Die Leistungen werden in dem Maße, wie es für die ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Auftraggeber erbracht. Im Übrigen werden die Leistungen beim Auftragnehmer erbracht.

3. Laufzeit

(1) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt.

(2) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4. Leistungsstörungen

(1) Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht hat und dies zu vertreten hat (Leistungsstörung), so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Hinsichtlich der Beobachtungs- und Rügepflichten des Auftraggebers wird auf die allgemeinen Vertragsbedingungen (gem. Abschnitt I) verwiesen.

(2) Im Übrigen wird hinsichtlich Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche auf allgemeinen Vertragsbedingungen (gem. Abschnitt I) verwiesen.

Bad Bramstedt, 01.03.2010